

Marisa Michieli Zanzotto, *Il ritratto di Poppo nella Basilica di Aquileia e il problema del nimbo quadrato*, *Memorie Storiche Forogiuliesi* 44 (1960—61, erschienen 1961) 219—234, 4 Tafeln. — Ein 1896 in der Basilika von Aquileia entdecktes Wandgemälde zeigt den Patriarchen Poppo (1019—1042) mit einem rechteckigen Nimbus um den Kopf. Der Sinngehalt dieses im Bilderstreit zu neuer Bedeutung gelangten und von den Benediktinern bevorzugten Symbols ist vielfältig. Im Falle Poppo, der ja aus dem Benediktinerorden kam, soll der viereckige Nimbus wohl darauf hinweisen, daß es sich um das Bild eines noch Lebenden handelt, der die neue Basilika erbaut hatte.

H. M. S.

G. Tabacco, *La data di fondazione di Camaldoli*, *Rivista di storia della Chiesa in Italia* 16 (1962) 451—455, bringt neue Argumente dafür bei, daß das berühmte Kloster nicht, wie die Tradition will, 1012, sondern erst in den Jahren 1023—1027 gegründet wurde.

H. M. S.

N. Vasaturo, *L'espansione della Congregazione vallombrosana fino alla metà del secolo XII*, *Rivista di storia della Chiesa in Italia* 16 (1962) 456—485, gibt eine Liste der 57 Klöster, die sich vor 1153 der von Johannes Gualbertus gestifteten Kongregation anschlossen.

H. M. S.

Karl Jordan, *Goslar und das Reich im 12. Jahrhundert*, *Niedersächs. Jb. f. LG.* 35 (1963) 49—77, beginnt mit einem Rückblick auf die Bedeutung der von Heinrich II. aus Werla nach Goslar verlegten Pfalz und der von Heinrich IV. zeitweise dort eingerichteten Reichsvogtei für die Politik der Salier in Ostsachsen und auf die Anfänge der Stadt Goslar. Hauptsächlich aber klärt der Vortrag die wechselvolle Rolle der wohl von Lothar III. wiederhergestellten Reichsvogtei im Verhältnis zwischen Friedrich I. und Heinrich dem Löwen und in dessen Territorialpolitik im Harzgebiet. Dabei kann er mit neuen Gründen (besonders der langen Zeugenreihe der Urkunde Heinrichs für Stift Riechenberg bei Goslar vom 3. Juni 1154) die Annahme L. Weilands und anderer bestätigen, die H. Niese bestritt, daß der Welfe bei der Verständigung mit dem Staufer bald nach dessen Königswahl die Reichsvogtei übertragen bekam (mit Ausnahme der Pfalz und des Domstifts, dessen Hochvogt sein Rivale Albrecht der Bär wurde) und sie durch seine Ministerialen verwalten ließ. In den Kämpfen mit seinen fürstlichen Widersachern nach 1166 ging sie ihm verloren und wurde ihm bei dem vom Kaiser 1169 vermittelten Friedensschluß nicht zurückgegeben. Demnach ist die Behauptung Ottos von S. Blasien und der Marbacher Annalen glaubhaft und verständlich, daß der Herzog 1176 in Chiavenna als Bedingung für die vom Kaiser erbetene Hilfe in Italien die Rückgabe der Reichsvogtei, die Belehnung mit Goslar forderte, die der Kaiser im Interesse eigener „Reichslandpolitik“ am Harz verweigerte. Erst seit dem Thronstreit zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV., der 1206 Goslar gewann, verlor es seine Bedeutung im territorialen Kräftespiel der Reichspolitik. Friedrich II. privilegierte zwar 1219 die Stadt Goslar, deren Rat damals zuerst (undeutlich) bezeugt ist, verlieh aber 1235 den ertragreichen Bergzehnt aus dem Rammelsberger Silberbau dem neuen Welfenherzog von Braunschweig-Lüneburg, gegen den Goslar seitdem seine Reichsfreiheit verfechten mußte.

H. G.

H. Spier, *Die Harzburg als salische Residenz*, *Harz-Zeitschrift* 14 (1962) 31—37, verwertet schriftliche Überlieferung und Bodenfunde.

W. M.

Ovidio Capitani, *Immunità vescovili ed ecclesiologia in età pregregoriana e gregoriana I*, *Studi medievali*, serie terza 3 (1962) 525—575, will untersuchen, wie die durch Sutri 1046 brennend gewordene Frage, ob und von wem ein Bischof oder Papst vor Gericht gezogen werden kann, und die damit